

Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion  
Amt für Mobilität  
Herr Jakob Lindenmeyer  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

Schlieren, 7. Oktober 2021

## **Vernehmlassung VO Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrter Herr Lindenmeyer

Zur Zeit läuft die Vernehmlassung zur Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz. Wir erlauben uns als Fachverband der Zürcher Finanzfachleute auf einige rechnungslegerische Aspekte der Verordnung hinzuweisen. Wir machen dies in Briefform. Bitte teilen Sie uns mit, falls sie eine andere Form wünschen.

Unsere Bemerkungen beziehen sich auf § 5 Abs. 3 der Verordnung, wonach bei übersteigen des Produkts gemäss Abs. 2 die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt von Gemeindestrassen, der Überschuss nach Massgabe der anrechenbaren Strassenkilometer auf die übrigen Gemeinden verteilt wird.

Im Zuge der Totalrevision des Gemeindegesetzes und der damit zusammenhängenden Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 hatten die Gemeinden die Möglichkeit, das Verwaltungsvermögen – und damit auch die Gemeindestrassen – per Eingangsbilanz auf den mutmasslichen nach den Grundätzen von HRM2 sich ergebenden Wert per 1. Januar 2019 aufzuwerten (sog. Restatement). Einige Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht, andere haben auf eine Aufwertung verzichtet und sind mit den unveränderten Werten per 1. Januar 2019 in die neue Rechnungslegungswelt gestartet. Damit ergeben sich bei Gemeinden, welche vom Restatement Gebrauch gemacht haben, in der Tendenz höhere Abschreibungen als bei Gemeinden, welche auf ein Restatement verzichtet haben. Eine Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden ist damit nicht mehr gegeben und Gemeinden ohne Restatement würden schneller Überschüsse erzielen, die es zurückzuerstatten gilt.

Weiter gilt es zu beachten, dass die Aktivierungsgrenze im neuen Gemeindegesetz bzw. der dazugehörigen Verordnung mit höchstens 50'000 Franken festgesetzt wurde. Die Gemeinden legen die Grenze individuell fest. Somit kann in einer Gemeinde mit einer Aktivierungsgrenze von 50'000 Franken ein Kommunalfahrzeug über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden und der entsprechende Aufwand fällt in einem Jahr an. In einer anderen Gemeinde mit einer Aktivierungsgrenze von 20'000 Franken wird ein Kommunalfahrzeug über die Investitionsrechnung verbucht und anschliessend über die Nutzungsdauer abgeschrieben, was den Aufwand über die Nutzungsdauer verteilt. Der Aufwand fällt damit für den gleichen Sachverhalt unterschiedlich an und hat Einfluss auf eine allfällige Rückerstattung.

Ein weiteres Problem sind Unterhaltszyklen. Mindestens in kleinen Gemeinden fallen Unterhaltskosten nicht regelmässig an und es kann in einzelnen Jahren Ausreisser mit hohen oder besonders tiefen Kosten geben, was wiederum Einfluss auf eine allfällige Rückerstattung hat.

Im Bewusstsein, dass die Beiträge aus dem Strassenfonds zweckgebunden einzusetzen sind, erachten wir die Berechnung der Überschüsse auf jährlicher Basis aus den obgenannten Gründen als nicht zielführend. Restatement, Aktivierungsgrenze und Unterhaltszyklen würden dazu führen, dass die Rückerstattung nicht auf einer einheitlichen Basis erfolgt. Zudem müsste das Problem gelöst werden, dass die Überschüsse wieder auf andere Gemeinden verteilt würden und im Sinne eines iterativen Prozesses damit wieder Überschüsse entstehen können, die erneut zurückerstattet werden müssen.

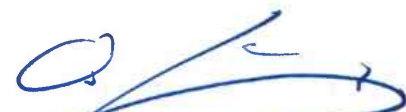
Es besteht darüber hinaus die Gefahr von Fehlanreizen. Um Überschüsse zu vermeiden, könnten die Unterhaltskosten, beispielsweise durch interne Verrechnungen, künstlich hochgehalten werden.

In formaler Hinsicht bitten wir Sie, die Begrifflichkeiten präziser zu formulieren. Es ist nicht klar, ob sich der Begriff «Aufwendungen» auf die Erfolgsrechnung oder/und die Investitionsrechnung bezieht und welche Kontenarten damit gemeint sind.

In diesem Sinne bitten wir Sie, die Lösung nochmals zu überdenken und allenfalls ganz auf eine Rückforderung zu verzichten. Erste Berechnungen haben ergeben, dass die Rückerstattungsfrage wohl nur in wenigen Gemeinden von Relevanz ist, da der Beitrag die Aufwendungen der Gemeinden in der Regel nicht deckt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder der Suche nach einer Lösung für die erwähnte Problematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Oliver Küng  
Präsident VZF

Mitteilung an:

- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen
- Mitglieder des VZF via News-Letter